

6-14.3**Rechtsverordnung****zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Reduit"**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), verordnet die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1**Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Landau in der Pfalz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs.1 Ziffer 1 sowie Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Reduit“.

§2**Geltungsbereich**

Die Denkmalzone wird im Norden durch die Ostbahnstraße, im Westen durch die Reduitstraße, im Süden durch die Schleusenstraße und im Osten durch die Contrescarpenmauer, d. h. durch die rückwärtige Grundstücksbegrenzung der Grundstücke am Ostring begrenzt.

Sie umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 5068/1, 5068/2, 5068/3, 5068/4, 5068/5, 5065 und 5067, die Teilflächen des ehemaligen Festungswerkes sind.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§3

Zweck der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung
- des markantesten Ensembles von Festungsbauten aus der bayerischen Zeit (1861 - 1864), das in Landau erhalten ist;
 - der vier denkmalwerten Gebäude, die innerhalb der Denkmalzone liegen:
 - a) der ehemaligen Kriegsbäckerei, Reduitstraße 15 und Ostbahnstraße 12-12c, einem zweigeschossigen massiven Bau aus gelbem Sandstein mit bombensicherer Wölbung;
 - b) des zweigeschossigen Wohnhauses, Reduitstraße 19, das im Inneren des ehemaligen Reduit für den Bäcker der Kriegsbäckerei gebaut wurde;
 - c) des ehemaligen dreigeschossigen Proviantmagazins, Ostbahnstraße 12 d, mit bombensicherer Wölbung unter dem Dach; die drei Flügel des Gebäudes folgen dem Verlauf der Reduitspitze; es ist verteidigungsfähig angelegt mit großen Mauerstärken, Schießscharten und Rauchabzügen,
 - d) der eingeschossigen Remise an der Queichschleuse, Reduitstraße 21, deren Sandsteinwände durch rundbogige Fenster und Türen gegliedert sind.
- (2) Die Denkmalzone ist ein Zeugnis des geistigen Schaffens und des technischen Wirkens sowie kennzeichnendes Merkmal der Festungsstadt Landau. Sie ist ein Kulturdenkmal gemäß § 3 Nr. 1a und c DSchPflG.
An der Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

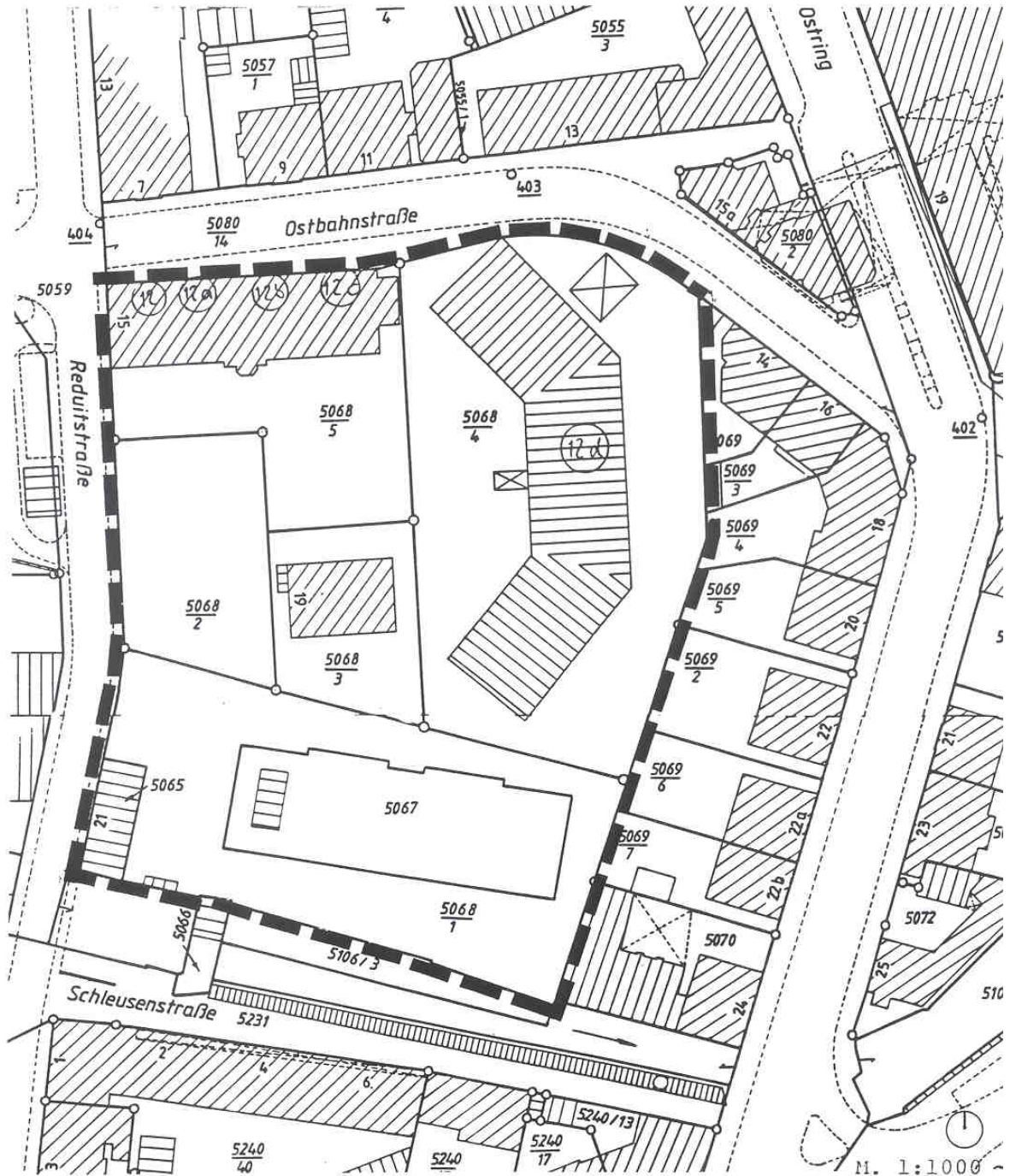
Landau in der Pfalz, den 23. September 1997
Die Stadtverwaltung:

-Untere Denkmalschutzbehörde-

Dr. Wolff

Oberbürgermeister

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone Reduit in Landau i.d.Pfalz gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz.



Landau i.d.Pfalz, den 23. September 1997
 Die Stadtverwaltung
 - Untere Denkmalschutzbehörde

Dr. Wolfgang
 Dr. Wolff
 Oberbürgermeister

